# Covid-Präventionskonzept

**ASKÖ Handlungsanleitung**

(Stand 16.04.2022)

Änderungen zum letzten Text mit blau hinterlegt

Unter Einhaltung der aktuell gültigen Verordnung der Bundesregierung, die mit 16.04.2022 in Kraft tritt und bis 08.07.2022 gültig ist. Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zulässig.

Änderungen vorbehalten bzw. weitere und aktuelle Informationen zur geltenden Verordnung, finden Sie auch auf der Homepage der Sport Austria unter: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

sowie auf der Homepage des Bundesministeriums unter: <https://www.bmkoes.gv.at>

Aktuell gibt es die Sportausübung betreffend an öffentlichen Orten sowie auf nicht-öffentlichen Sportstätten auf Bundesebene **keine Einschränkungen**.

In geschlossenen Räumen von Sportstätten wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen (ausgenommen bei der Sportausübung sowie in Feuchträumen wie Duschen und Schwimmhallen).

In allen Bundesländern gelten bezüglich der Sportausübung die Maßnahmen des Bundes.

Verantwortliche von Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen und Betreiber:innen nicht-öffentlicher Sportstätten haben eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Zusätzlich zu dem vom Betreiber der Sportstätte für diese erstellten COVID-Präventionskonzeptes wurde zur Vermeidung der Ausbreitung des COVID 19 Virus das nachstehende Präventionskonzept für die Teilnahme an der angeführten Sportausübung/Veranstaltung erstellt und umgesetzt.

Jeder/jede TeilnehmerIn/BesucherIn der Sportstätte/Veranstaltung verpflichtet sich mit der Teilnahme an der Sportausübung/Veranstaltung bzw dem Betreten und Aufenthalt auf der Sportstätte/dem Veranstaltungsgelände zur Einhaltung des sich aus diesem COVID-19 Präventionskonzept sowie des vom Betreiber der Sportstätte für diese erstellten COVID-Präventionskonzeptes allenfalls auch für ihn/sie ergebenden Verhaltensregeln und haftet gegenüber dem Betreiber der Sportstätte sowie auch gegenüber dem Veranstalter für deren Einhaltung bzw hat er/sie diese im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritten aufgrund seines/ihres diesbezüglichen Verhaltens schad- und klaglos zu halten. Diesbezüglich kann auch eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung von diesen eingeholt werden.

Der Verantwortliche der Sportausübung/Veranstaltung hat an allen Standorten der Sportausübung/Veranstaltung eine entsprechende Risikoanalyse seiner an diesen beabsichtigten Tätigkeiten vorgenommen bzw. die an diesen allenfalls bereits diesbezüglich bestehenden Risikoanalysen übernommen sowie weiters seine Mitarbeiter/Innen über das COVID-19-Virus und die zur Minimierung des Infektionsrisikos derzeit als angemessen angesehenen Hygiene-/Sicherheitsmaßnahmen samt geschult, insbesondere wurden die Standorte auf nachstehende typische Ansteckungsrisiken bei Normalbetrieb geprüft und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im erforderlichen Umfang (unter Berücksichtigung der an diesen allenfalls bereits bestehenden Risikoanalysen) erstellt bzw. umgesetzt.

## Covid 19 – Beauftragte:r

* Name & Kontaktdaten COVID-19-Beauftragte:r

.........

## Allgemeine Voraussetzungen laut aktuell gültiger Verordnung

## (=2. COVID-19- Basismaßnahmenverordnung):

Aktuell gibt es die Sportausübung betreffend auf Bundesebene **keine Einschränkungen**.

Eine Ausnahme stellen Zusammenkünfte von mehr als 500 Personen dar. Bei diesen Zusammenkünften hat der Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

**Einhaltung der Hygienemaßnahmen:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer:innen bzw. allfällige Besucher:innen von den Mitarbeiter:innen zu achten.

* regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel
* Husten und Niesen in Ellenbeuge oder Taschentuch
* Nicht Hände schütteln
* Nicht mit Händen ins Gesicht greifen
* Nicht umarmen bzw. sonstiger Körperkontakt
* Verwenden eigener Toilettenartikel
* Verwendung von eigenen Sportgeräten bzw. Gegenständen (bspw. Trinkflaschen), welche zu kennzeichnen sind
* Desinfizieren von Sportgeräten, die von unterschiedlichen TeilnehmerInnen verwendet werden
* Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien organisiert werden bzw. in möglichst großen Räumlichkeiten stattfinden, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann
* Für SportlerInnen, BetreuerInnen sowie im Veranstaltungsfall für ZuschauerInnen ausreichend Toiletten zur Verfügung stellen
* WC-Anlagen im Regelbetrieb einmal täglich sowie an Spiel- und Veranstaltungstagen mehrmals täglich reinigen und desinfizieren
* Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen…)

**Für Sportausübung:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer:innen bzw allfällige Besucher:innen von den Mitarbeiter:innen zu achten.

* Trainingseinheiten, soweit möglich, im Freien abhalten
* Beginn- und Endzeiten der Trainingseinheiten, soweit möglich, so planen, dass Teilnehmer:innen unterschiedlicher Einheiten einander nicht begegnen
* Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) beaufsichtigen
* Handdesinfektionsmittelspender
* Flüssigseife und Einweghandtücher
* Flächendesinfektionsmittel und Einweghandschuhe
* FFP2-Masken als Reserve für die Teilnehmer:innen
* Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen (Name, E-Mailadresse und Telefonnummer; bei Minderjährigen die Kontaktdaten einer Erziehungsberechtigten Person), falls nicht bekannt, erheben
* Wer sich krank fühlt bzw. Symptome aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause
* Eigene beschriftete und befüllte Trinkflasche und Handtuch mitbringen
* Wenn möglich, bereits umgezogen zum Training erscheinen und nach dem Training zu Hause duschen
* Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder [Hände waschen](https://www.youtube.com/watch?v=HwMDo_QZkkI&feature=youtu.be) oder [Hände desinfizieren](https://www.youtube.com/watch?v=YQyJJR8ZzrY)
* Keine Begrüßungen, Verabschiedungen
* Vor jeder Trainingseinheit alle Teilnehmer:innen (Sportler:innen, Betreuer:innen, Trainer:innen etc.) in eine Teilnehmer:innenliste eintragen und die Listen mind. 28 Tage aufbewahren
* Vor jeder Trainingseinheit erläutert der/die Trainer:in den Sportler:innen die Verhaltensregeln auf der Sportstätte
* Während der Trainingseinheit überwacht der/die Trainer:in die Einhaltung der Verhaltensregeln
* Bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt der/die Trainer:in den/die Sportler:in von der Sportausübung aus

**Belüftung:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer:innen bzw allfällige Besucher:innen von den Mitarbeiter:innen zu achten.

* Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren
* Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten
* Lüften der Sportstätte so oft und intensiv wie möglich
* Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 5 Minuten

**Reinigung:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer:innen bzw. allfällige Besucher:innen von den Mitarbeiter:innen zu achten.

* Regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
* Die Bereiche für die Sportausübung, inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben, bei Nutzung mind. einmal täglich reinigen. Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen
* Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können

**Konsumation von Speisen und Getränken:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Für die Nutzung der Kantine/Gastronomiebereich gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß der gültigen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und die Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte.

**Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer:innen bzw. allfällige Besucher:innen von den Mitarbeiter:innen zu achten.

Organisatorische Maßnahmen wurden getroffen, um deren Einhaltung zu gewährleisten und zwar

* Systeme zur Vermeidung von Staubildung in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen umsetzen (Einbahn-/Leitsysteme, Bodenmarkierungen, Schilder)
* Ungeordnete Warteschlangen in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen werden durch Mitarbeiter:innen umgehend unterbunden (z.B. persönlicher Empfang, Schrankensysteme)
* Geordnetes Verlassen nach der Schließzeit ist gewährleisten (z.B. Bestellschluss deutlich vor der Sperrstunde)

**Mitarbeiter:innen in folgenden Bereichen schulen:**

Alle Mitarbeiter:innen (auch freie Dienstnehmer:innen, PRAE-Bezieher:innen) werden vor Beginn ihrer Tätigkeit in folgenden Punkten vom/von der COVID-19-Beauftragten geschult und zwar in folgenden Bereichen:

* Gesetzlich vorgeschriebene Hygieneauflagen in ihren Arbeitsbereichen
* Umsetzung des Präventionskonzepts (auch vom Betreiber der Sportstätte) in ihren Arbeitsbereichen
* Verhaltensregeln für Mitarbeiter:innen untereinander
* Verhaltensregeln für die Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. Organisation der Kontrolle der Nachweise, Einweisungen über zulässige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr)
* Verhaltensregeln für die Beaufsichtigung von Selbsttests
* Datenschutzkonformer Umgang mit Daten, die zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden
* Korrekte Verwendung von Schutzmasken und persönliche Hygienemaßnahmen
* Vorgangsweise in einem Verdachtsfall
* Erkennen der korrekten Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Tests zur Eigenanwendung und Überprüfung des SARS-CoV-2-Antigen-Test-Ergebnisses

**Teilnehmer:innen in folgenden Bereichen schulen:**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer:innen bzw allfällige Besucher:innen von den Mitarbeiter:innen zu achten.

* Die teilnehmenden SportlerInnen werden in den Punkten Einhaltung der Hygienemaßnahmen bzw Verhalten bei der Sportausübung sowie Aufzeichnungen ihres Gesundheitszustandes samt Gesundheitscheck vor jedem Training vor Beginn des Kurses entsprechend geschult.

**Leitfaden zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall bzw. bei einer Infektion im Verein:**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer:innen bzw. allfällige Besucher:innen von den Mitarbeiter:innen zu achten.

* Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin).
* Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
* Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
* Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, wird empfohlen die Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen bzw. der Erziehungsberechtigen zu erheben und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen zu dokumentieren (z.B. durch Teilnehmer:innenlisten).

**Leitfaden zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall bzw. bei einer Infektion in einem Trainingslager:**

* Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
* Die Verantwortlichen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) informieren.
* Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.
* Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung im Trainingslager bleiben müssen.
* Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
* Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Weiters wird empfohlen die Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen bzw. der Erziehungsberechtigen zu erheben und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen zu dokumentieren (z.B. durch Teilnehmer:innenlisten).

Weiters hat der/die Teilnehmer:in mit dem Betreten der einzelnen Standorte der Sportausübung/Veranstaltung bzw. der Teilnahme an der Sportausübung/Veranstaltung ausdrücklich zuzustimmen, dass

* er/sie zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Corona-Infektion oder eines Verdachtsfalles dem/der Verantwortlichen der Sportausübung/Veranstaltung oder von diesem/dieser beauftragten Dritten seine/ihre personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Daten über seinen/ihren Gesundheitszustand bzw. Notfallkontaktdaten sowie genaue Bezeichnung der besuchten Sporteinheit, bekannt gibt bzw. auf Ersuchen einen Identitätsnachweis zur Einsicht vorlegt sowie ausdrücklich seine/ihre Einwilligung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen der Sportausübung/Veranstaltung erteilt, insbesondere zur Offenlegung seiner/ihrer Gesundheits- bzw. Notfallkontaktdaten an die zuständigen (Gesundheits-)Behörden für den Fall, dass er/sie an COVID-19 erkrankt ist oder Verdachtssymptome zeigt. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Teilnahmebedingungen bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (§§ 1 und 19) verwiesen.